

**TU** WIEN **FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU**

**STUDIENKOMMISSION**

Maschinenbau

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

Doktoratsstudium Techn. Wissenschaften

Prof. Dr. D. Biberschick  
Prof. Dr. B. Grösel  
Prof. Dr. H.-P. Lenz  
Prof. Dr. G. Patzak  
Prof. Dr. H. Springer

Ass. Prof. Dr. W. Hackl-Gruber  
Ao. Prof. Dr. B. Kittl  
Ao. Prof. Dr. H. Böhm  
Ass. Prof. Dr. K. Matyas  
Dr. H.-B. Schmiedmayer

St. Fitz  
Ch. Kren  
A. Schieg  
A. Raab  
M. Tauscher

Betrifft: Novelle UniStG 97

Datum: 30.04.1999

An das  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich  
Parlament  
Dr. Karl Renner – Ring 3  
1010 Wien

Sehr geehrtes Präsidium,

in der Anlage erlaube ich mir, Ihnen eine Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes (UniStG 97) in 25-facher Ausfertigung zuzusenden. Diese Stellungnahme wurde von der o.a. Studienkommission am 21.04.1999 einstimmig beschlossen und ist vom Dekan und Studiendekan sowie vom Vorsitzenden der Studienkommission der Fakultät für Maschinenbau an der Technischen Universität Wien unterzeichnet.

Wir ersuchen das Parlament, unsere Stellungnahme in der zu beschließenden Novelle zum UniStG 97 zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
o. Univ. Prof. Dr. Helmut Springer  
Vorsitzender der Studienkommission

Anlage  
Stellungnahme 25-fach

# TU WIEN FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU

---

## STUDIENKOMMISSION

Maschinenbau  
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau  
Doktoratsstudium Techn. Wissenschaften

Prof. Dr. D. Biberschick  
Prof. Dr. B. Grösel  
Prof. Dr. H.-P. Lenz  
Prof. Dr. G. Patzak  
Prof. Dr. H. Springer

Ass. Prof. Dr. W. Hackl-Gruber  
Ao. Prof. Dr. B. Kittl  
Dr. B. Kriszt  
Ass. Prof. Dr. K. Matyas  
Dr. H.-B. Schmiedmayer

St. Fitz  
Ch. Kren  
A. Schieg  
A. Raab  
M. Tauscher

---

Betrifft: Novelle zum UniStG 97

Datum: 28.04.1999

## Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes 1997

(Unterstreichungen in den alternativen Vorschlägen  
stellen die geänderten Texte dar)

### Vorwort

Grundsätzlich ist die neue Gesetzesnovelle über die Einführung des dreigliedrigen Studiums (Bachelor-/Master-/Doktoratsstudien) an den Universitäten zu begrüßen. Es gibt leider einige Widersprüche und Inkonsistenzen in diesem Entwurf. Außerdem passen einige zeitliche Rahmenbedingungen in keiner Weise für ingenieurwissenschaftliche Studien. Das bisherige Diplomstudium sollte nicht ersatzlos verschwinden oder abgewertet werden, sondern durch einen modulhaften Aufbau die Bachelor-Studien parallel zu den bisherigen Diplomstudien betrieben werden können, ohne daß Mehrkosten entstehen. Dies ist umso wichtiger, als derzeit nicht beurteilt werden kann, wann in Deutschland und in der Schweiz Bachelor-/Masterstudiengänge eingeführt werden und es keinesfalls zu einer Benachteiligung österreichischer Absolventen im übrigen deutschen Sprachraum kommen darf. Eine vollständige Verschulung des universitären Bachelorstudiums sollte nicht angestrebt werden, das ist ja bereits im Fachhochschul-Studium der Fall, und die Universitäten werden dies nicht kopieren.

### Zu § 4, Z 3. und Z 3a.

Hier werden Bachelor- und Diplomstudien gleichrangig behandelt und das Diplomstudium in der Ausbildungsqualität unterhalb des Masterstudiums angeordnet. Obwohl gem. § 11a(3) die vorgesehene Gesamtstudiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium mit einem anschließenden Masterstudium in den nichtkünstlerischen Studienrichtungen dasselbe Semesterausmaß besitzt wie das Diplomstudium (nämlich 10 Semester) wird letzteres damit indirekt abgewertet und weniger attraktiv gemacht. Angesichts der vorgesehenen Vertiefungsmöglichkeiten in den derzeit geplanten Stu-

dienplänen für Diplomstudien wäre eine solche Abwertung des Diplomstudiums völlig unverständlich.

Darüberhinaus ist derzeit völlig unsicher, ob und inwieweit in Deutschland und in der Schweiz die bisherigen Diplomstudien durch Bachelorstudien abgelöst werden sollen. Es könnte sich dadurch für österreichische Absolventen auch ein Wettbewerbsnachteil ergeben.

Vorschlag für

§ 4, Z 3.

**Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.**

§ 4, Z 3a.

**Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen.**

§ 4, Z 3b.

**Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die eine Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsausbildung miteinschließen.**

**Zu § 4, Z 7b.**

In ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen sollten Mastergrade, sofern ein Bachelor- und Masterstudium insgesamt ein Diplomstudium gleichen Inhalts ergibt, als offizielle englische Übersetzung der Diplomgrade gelten.

Vorschlag für

§ 4, Z 7b.

**Mastergrade sind an ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, sofern sie dem Abschluß eines Diplomstudiums gleichen Inhalts entsprechen, die englische Übersetzung eines Diplomgrades. Sie lauten „Master of ....“ mit einem die Fachrichtung des Masterstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11a) festzulegen ist. In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade „Master of Science in ....“ mit einem die Fachrichtung des ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11a) festzulegen ist.**

**Zu § 7, Z 7a**

Das gesamte Bachelorstudium zu „verschulen“, entspräche nicht dem Anspruch einer Universität, neben Fachwissen auch Persönlichkeitsbildung zu vermitteln. Dazu gehört die Möglichkeit, auch im Bachelorstudium einen gewissen Wahlfächerumfang im Sinne von § 4 Z 25 zuzulassen. Ein völlig verschultes System mit wenig persönlichkeitsbildenden Elementen steht ja bereits in Form der Fachhochschulstudien zur Verfügung. Warum sollen die Universitäten das kopieren?

**Vorschlag für****§ 7 Abs. 7a.**

**In den Bachelorstudien ist im Studienplan in den ersten 2 bis 4 Semestern eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.**

**Zu § 11a Abs. 1 (Variante a)**

**Variante a sollte gestrichen werden.**

**Zu § 11a Abs. 1 (Variante b)**

**Variante b) sollte in Kraft treten in der folgenden abgeänderten Form:**

**Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) ist im Rahmen seines Wirkungsbereiches berechtigt, an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium die Einrichtung eines Bachelor-Studiums und eines darauf aufbauenden Masterstudiums, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu beantragen. Sinngemäß ist § 11 auch auf die Bachelor-/Masterstudiengänge anzuwenden.**

**Zu § 11a Abs. 2**

Ob die beabsichtigte Mobilität eintritt, hängt stark davon ab, was der übrige deutsche Sprachraum (Deutschland und Schweiz) mit insgesamt 85 Mill. Einwohnern in der Angelegenheit der Einführung von Bachelor-Master-Studiengängen unternimmt. Die derzeit erkennbaren Ambitionen sind eher bescheiden. Dies erhärtet den hier geäußerten Vorschlag, von § 11a Abs. 1 die Variante b in der abgeänderten Form einzuführen.

**Zu § 11a Abs. 3**

International betrachtet, ist ein Masterstudium mit 2 Semestern Dauer für ingenieurwissenschaftliche Studien nicht sinnvoll, wenn ca. 1 Semester bereits für die Masterarbeit beansprucht wird. Wo soll hier Zeit bleiben für eine ausreichende wissenschaftliche Vertiefung, gem. § 4 Z 3a? Auch hier liegt ein innerer Widerspruch im gegenständlichen Entwurf vor, da schon bei bisherigen Diplomstudien und noch mehr bei den in Planung befindlichen neuen Studienplänen für die Diplomstudien eine wesentlich umfangreichere wissenschaftliche Vertiefungsmöglichkeit vorgesehen ist.

**Vorschlag für Zusatz zum****§ 11a Abs. 3a**

**Die Studiendauer für ein Masterstudium in den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen umfaßt drei bis vier Semester. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt die für das entsprechende Diplomstudium gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich vier bis drei Semester.**

**Zu § 11a Abs. 4**

Die Aufteilung eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums von beispielsweise 200 Semesterstunden Gesamtumfang auf ein Bachelor/Masterstudium im Verhältnis 90/10 würde beispielsweise 180 Semesterstunden für das Bachelorstudium und 20 Semesterstunden für das Masterstudium zur Folge haben. Wie in diesem Zeitraum eine wissenschaftliche Vertiefung erfolgen soll, die auch nur annähernd an jene des Di-

plomstudiums heranreicht, ist völlig unklar. Umgekehrt ist es absurd, daß ein Absolvent des 8 semestrigen Bachelorstudiums nach einer Berufspraxis keine Berechtigung zum unmittelbaren Doktoratsstudium haben soll, ein Fachhochschulabsolvent mit dreijähriger Studiendauer jedoch schon (siehe § 35 Abs. 3). Der folgende Vorschlag berücksichtigt, daß im Masterstudium von 3 bis 4 Semestern etwa 40-60 Semesterstunden zu belegen sind. Das ist mehr als ein FH-Absolvent zusätzliche Stundenerfordernisse benötigt (44 Semesterstunden), um zum Doktoratsstudium zugelassen zu werden. Im Masterstudium ist durch die geforderte Masterarbeit im letzten Semester ohnedies noch eine zusätzliche Mehrleistung gegenüber dem FH-Absolventen zu erbringen. Als Basis für den folgenden Vorschlag dient ein Bachelor-Master-Studium mit etwa insgesamt etwa 200 Semesterstunden.

**Vorschlag für  
§ 11a Abs. 4**

**Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl ein Verhältnis von (70 bis 80%) zu (30 bis 20%) zwischen Bachelor- und Masterstudium hergestellt wird.**

**Zu § 12 Abs. 1**

Es ist nicht einzusehen, daß für jede einzelne Studienrichtung einer Fakultät eine eigene Studienkommission konstituiert werden soll. Aus Kostengründen sollte § 12 Abs. 1 ergänzt werden.

**Vorschlag zu  
§ 12 Abs. 1**

**Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 und § 41 Abs. 1 KUOG für jedes an einer Universität (Fakultät) eingerichtete Bachelor-, Master- und Diplomstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat. Im Falle mehrerer Studienrichtungen an einer Fakultät (Universität) kann eine Studienkommission auch für mehr als eine Studienrichtung zuständig sein.**

**Vorschlag zu  
§ 13 Abs. 4 Z 3a**

**in den Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb der ersten 2 bis 4 Semester.**  
Siehe auch die Anmerkungen zu § 7, Z 7a.

**Zu § 35 Abs. 3 und Abs. 4**

Diese Absätze besagen, daß ein Bachelorstudium (z.B. mit 6 bis 7 Semestern bei ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen) nicht unmittelbar zur Zulassung zum Doktoratsstudium berechtigt, sondern nur über den Weg des Masterstudiums. Ein Fachhochschulstudium hingegen berechtigt unmittelbar zum Doktoratsstudium. Die zusätzlichen Erfordernisse dafür sind lediglich im Ordnungswege geregelt und zwar insgesamt 44 Semesterstunden in zwei zusätzlichen Semestern gemäß § 5 Abs. 3 FHStG BGBl.Nr. 340/1993 i. d. F. BGBl.I Nr. 72/1998. In den Vereinigten Staaten ist es nicht ausgeschlossen, wenn auch seltener, daß einem abgeschlossenen Bachelor-Studium nach einer Berufspraxis ein Doktoratsstudium folgt ohne die Zwischenstufe des Masterstudiums. Auf solche Fälle sollte das Gesetz Rücksicht nehmen und nicht

einen Universitäts-Absolventen mit Bachelorabschluß und Praxis gegenüber einem FH-Absolventen diskriminieren. Eine Lösung könnte daher sein, daß ein Bachelor-Abschluß zum unmittelbaren Doktoratsstudium ebenso berechtigt, wie ein Fachhochschulabschluß, wobei im Wege einer Verordnung durch den (die) Bundesminister(in) für Wissenschaft und Verkehr zusätzliche Erfordernisse im bestimmten Umfange vorgeschrieben werden (analog zu § 5 Abs.3 der FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993 sowie BGBl. 1 Nr. 72/1998).

§ 35 Abs. 3 steht indirekt im Widerspruch zu § 4 Z 3 des Entwurfes, in dem Diplomstudium und Bachelorstudium auf gleich niedriger Ebene eingestuft werden. Das erstere berechtigt zum unmittelbaren Doktoratsstudium das letztere jedoch nicht.

**Vorschlag für  
§ 35 Abs. 3**

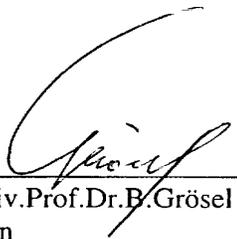
Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen Masterstudiums sowie eines Bachelorstudiums mit Berufspraxis und zusätzlichen Erfordernissen gem. Verordnung oder eines Fachhochschul-Studienganges mit zusätzlichen Erfordernissen gem. Verordnung oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

**Vorschlag für  
§ 52 Abs. 2**

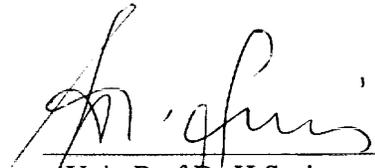
Studierende dürfen Lehrveranstaltungsprüfungen nur in solchen Semestern ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1). Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.

Diese Stellungnahme wurde von der o.a. Studienkommission unter Anwesenheit des Dekans und des Studiendekans der Fakultät für Maschinenbau am 21.04.1999 einstimmig beschlossen.

Wien, am 28.04.1999

  
o.Univ.Prof.Dr.B.Grösel  
Dekan

  
o.Univ.Prof.Dr.H.P.Jörgl  
Studiendekan

  
o.Univ.Prof.Dr.H.Springer  
Vorsitzender der  
Studienkommission

